

Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Begrenzter Parkraum: Entfernung von „Poserautos“

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02071 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15546

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart
vom 29.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am
02.07.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den
Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz
1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass aufgrund des begrenzten
Parkraums im Bezirk konsequent gegen falsch und mutmaßlich widerrechtlich
geparkte Fahrzeuge vorgegangen wird. Es wäre zudem wünschenswert, wenn jede
Familie nur eine Parkberechtigung erhält und weitere Fahrzeuge auf Privatgrund
abgestellt werden. Zusätzlich sollen sog. „Poser-Autos“ entfernt werden.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom
Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung
(KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 63 der
bestehenden Parklizenzegebiete. In den übrigen 13 Parklizenzegebieten sowie im
restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen
zuständig.

Das für diese Örtlichkeit zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

Der geschilderte Bereich wird regelmäßig, insbesondere von den Verkehrsdienstangestellten und dem zuständigen Kontaktbeamten, bestreift. Festgestellte Parkverstöße werden dabei unter Anwendung des Opportunitätsprinzips auch geahndet. Rechtlich verhält es sich aber so, dass Fahrzeuge, sofern sie über eine gültige Zulassung und Versicherung verfügen, auch längere Zeit auf öffentlichen Verkehrsgrund abgestellt werden dürfen. Es ist auch nicht verboten, dass ein(e) Fahrzeughalter*in mehrere Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsgrund abstellt, auch wenn eigener Privatgrund vorhanden ist. Diese Empfehlung wird aber gerne zum Anlass genommen, die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeiter*innen für die geschilderte Problematik zu sensibilisieren.

Parkausweise für Anwohner*innen können durch die Kommunale Verkehrsüberwachung nur dort erteilt werden, wo durch das Mobilitätsreferat ein Parkraummanagement in Form eines Lizenzgebietes eingerichtet wurde. Außerhalb dieser Bereiche stehen keine Möglichkeiten zur Verfügung, die Nutzung öffentlicher Parkplätze durch Ausnahmegenehmigungen für Anwohner*innen zu reglementieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02071 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt im Bezirk regelmäßig Kontrollen durch und wird dies auch weiterhin tun. Diese Empfehlung wird zur Sensibilisierung der vor Ort tätigen Mitarbeiter*innen weitergegeben.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02071 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW